

Herrn Stefan Kämmerling MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Kommunalpolitik des Landtags NRW

- nur per E-Mail -

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4524**

A11, A01

Ansprechpartner Städtetag NRW:  
Herr Axel Welge  
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.281  
E-Mail: Axel.Welge@staedtetag.de

Ansprechpartner LKT NRW:  
Herr Dr. Markus Faber  
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.310.  
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Ansprechpartnerin StGB NRW:  
Frau Cora Eink  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.233  
E-Mail: Cora.Eink@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 32.2.001/001

06. Dezember 2016

**Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13536**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften. Wir antworten Ihnen gerne wie folgt:

Artikel 1 und 2 – Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes NRW

Durch den vorgesehenen § 11 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird unserer Forderung entsprochen, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, die Fremdenverkehrsbeitragserhebung auf Teile des Gemeindegebietes zu beschränken. Nach geltender Rechtslage wird der Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Gemeindegebiet von den Personen und Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Diese Regelung bereitet den Kommunen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, nicht zuletzt mit der Folge, dass von der Fremdenverkehrsbeitragserhebung gänzlich abgesehen wird. Dies liegt vor allem daran, dass bislang sämtliche Gewerbetreibende und Freiberufler im Gemeindegebiet in das Erhebungs- und Kalkulationsverfahren mit einbezogen werden müssen, aber der Großteil letztendlich aufgrund der Berechnungsgrundlagen und der auf diese Gruppe entfallenden minimalen Vorteilssätze keinen Beitrag leisten musste. Der damit verbundene Aufwand steht vielfach in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag.

Aus diesem Grunde begrüßen wir die Änderung des – neuen - § 11 Absatz 5 KAG NRW, wonach die Kommunen die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags auf ein nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung bestimmtes Gebiet beschränken können.

Hierdurch wird ein hoher Flexibilisierungsgrad erreicht, welcher es den Kommunen ermöglicht, den besonderen örtlichen Verhältnissen bei der Bestimmung des Erhebungsgebietes Rechnung zu tragen.

Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass gerade im ländlichen Raum mit Gemeinden, die flächenmäßig groß und dabei strukturell sehr unterschiedlich aufgestellt sind, eine Erhebung im gesamten Gemeindegebiet nicht ermessens- bzw. „steuergerecht“ erscheint.

Hinsichtlich der Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG NRW) weisen wir auf folgenden Aspekt hin:

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des KOG NRW erfolgen notwendige Anpassungen, die sich aus der Änderung der Trägerschaft des Staatsbades Meinberg ergeben. Dem Begehren der Stadt Horn Bad-Meinberg wird damit Rechnung getragen. Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für das Staatsbad Meinberg im KOG NRW finden nunmehr unmittelbar die Regelungen des KAG NRW zur Erhebung von Kurbeiträgen bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen Anwendung. Hierdurch wird die Stadt in die Lage versetzt, eine eigene Satzung für die Erhebung von Kurbeiträgen bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen zu erlassen.

### Artikel 3 - Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Artikel 3 des Gesetzes sieht eine Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt dahingehend vor, dass der in § 10 enthaltene Verweis auf die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes modifiziert werden soll. Konkret soll der Gemeindeprüfungsanstalt die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu verlängern.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass mit dieser Änderung dem Problem abgeholfen werden soll, dass an dem Gebührenaussgleich nicht zwingend die Kommunen teilhaben, die durch ihre Gebühren zu einer Kostenüber- oder –unterdeckung beigetragen haben.

Diese Problembeschreibung ist zwar inhaltlich zutreffend, stellt jedoch für sich genommen keine Besonderheit innerhalb des Gebührenrechts dar. Auch bei Benutzungsgebühren, die von den Kommunen selber unmittelbar auf Grundlage des KAG kalkuliert werden, ist keineswegs gewährleistet, dass genau die Gruppe von Gebührenschuldern, die in einer Kalkulationsperiode zu Überzahlungen oder Unterzahlungen beigetragen hat, von den in einem nachfolgenden Kalkulationszeitraum erfolgenden Anpassungen profitiert bzw. damit belastet wird. Die fehlende Identität ist bei vielen kommunalen Gebühren (wie z.B. Friedhofs- und Bestattungsgebühren, kommunalen Winterdienst etc.) durchaus der Regelfall.

Insofern könnte auch bei anderen Gebühren hinterfragt werden, ob der in § 6 Abs. 2 KAG vorgesehene 3- bzw. 4-Jahreszeitraum angemessen ist.

Zwei Gesichtspunkte sprechen allerdings dafür, dass die hier in Frage stehende Änderung des GPA-Gesetzes erfolgen kann, ohne dass sich daraus zwingende Folgerungen für § 6 Abs. 2 KAG ergeben müssen. Zum einen gelten die Vorschriften des KAG für die Gemeindeprüfungsanstalt ohnehin nur kraft einer Verweisung, die sich aus praktischen Erwägungen anbot, aber keineswegs rechtlich zwingend ist. Zum anderen – und dies scheint uns der maßgebliche Unterschied zur kommunalen Gebührenkalkulation zu sein – steht der Adressatenkreis für Gebührenbescheide der GPA mehr oder minder fest. Änderungen ergeben sich lediglich bei den zu prüfenden Zweckverbänden. Von daher erscheint es sachlich vertretbar, auf diese Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und von den allgemeinen Grundsätzen der Gebührenkalkulation in § 6 KAG abzuweichen.

Damit der Kalkulationszeitraum nicht völlig offen bleibt, wäre allerdings zu überlegen, zumindest den Maximalzeitraum einer "angemessenen Verlängerung" ebenfalls im Gesetz zu regeln.

#### Verlängerung der Geltung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

Über die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Gegenstände hinaus erlauben wir uns, auf eine weitere dringliche Regelungsnotwendigkeit hinzuweisen:

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 soll gemäß § 2 mit Ablauf des 30. Juni 2017 nach rund zweijähriger Geltung außer Kraft treten.

Die Kommunalen Spitzenverbände in NRW begrüßen ausdrücklich die durch dieses Gesetz geschaffene Möglichkeit, noch fehlende Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 in einem vereinfachten Verfahren zusammen mit der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2015 erledigen zu können. Diese Möglichkeit konnte von nicht wenigen Kommunen genutzt werden.

Seit einiger Zeit erreichen die kommunalen Spitzenverbände jedoch auch „Hilferufe“ einiger Kommunen, die die durch das Gesetz geschaffene und Ressourcen schonende Möglichkeit gern nutzen würden, dazu auch aktuell bereits Vorarbeiten leisten, dies zeitlich jedoch kaum bis zum Auslaufen des Gesetzes werden bewerkstelligen können. Die Konsequenz wäre nach aktuellem Stand, dass diese Kommunen – wegen einer Verzögerung von vielleicht einigen Monaten – einen erheblichen höheren Aufwand treiben müssten.

Wir sind uns bewusst, dass die Schaffung derartiger Vereinfachungsmöglichkeiten nicht dauerhaft den gesetzlichen „Normal-Zustand“ verdrängen kann und soll. Eingedenk der gerade im Geltungszeitraum des obigen Gesetzes auftretenden besonderen Belastungen (insbesondere im Rahmen der Flüchtlingskrise), die viele Kapazitäten auch in den Kämmerien gebunden haben, halten wir es aber durchaus für angemessen, den Geltungszeitraum des Gesetzes einmalig – zumindest um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 2018 – zu verlängern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

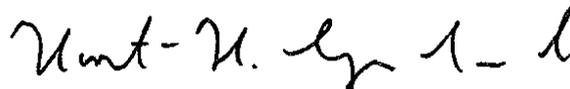
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen